

Stellungnahme
des Deutschen Hebammenverband e.V.

zur Transparenzinitiative / Bewertung der nationalen Reglementierungen
des Berufszugangs (28.1.2014)

Deutscher Hebammenverband e.V., Gartenstraße 26, 76133 Karlsruhe

www.hebammenverband.de

Der Deutsche Hebammenverband

Der Deutsche Hebammenverband e.V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit derzeit ca. 18.300 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrerinnen für das Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftlerinnen, Familien-hebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschülerinnen und Studierende vertreten.

Aufgabe:

Innerhalb der Transparenzinitiative sollen alle reglementierten Berufe auf den Prüfstand gestellt bzw. zu untersucht werden mit dem Ziel, eine problem- und barrierefreie Mobilität der Bürger innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen.

In der vorliegenden Stellungnahme wird der Bitte aus dem Ministerium für Wirtschaft und Technologie nachgegangen, Gründe, warum der Hebammenberuf in Deutschland weiterhin ein sektoral reglementierter Beruf mit einer geschützten Berufsbezeichnung bleiben muss, zu verschriftlichen.

Zum Thema:

Der Hebammenberuf ist durch die Vorschriften des Hebammengesetzes ein reglementierter und geschützter Beruf.

Als Hebamme bzw. Entbindungspfleger soll nur tätig sein dürfen, wer nach § 2 Abs. 1 des Hebammengesetzes die vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet, die staatliche Prüfung bestanden, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und wer nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

Hebammen sind die Primärversorgerinnen in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bis zum Ende der Stillzeit.

Zur Leistung von Geburtshilfe sind abgesehen von Notfällen, außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger; sowie Dienstleistungserbringer im Sinne §1 Abs. 2 HebG berechtigt.

Die Ärztin und der Arzt sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Entbindung eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger zugezogen wird.

Geburtshilfe umfasst die Überwachung des Geburtsvorganges von Beginn der Wehen an, Hilfe bei der Geburt und Überwachung des Wochenbettverlaufs (Hebammengesetz § 4 vorbehaltene Tätigkeiten).

Im Vordergrund steht das hochrangige Rechtsgut, die Gesundheit der Bevölkerung, im Vordergrund.

In Zeiten des medizinischen Fortschritts und hoch komplexen Anforderungen (z.B. Dokumentation, Qualitätssicherung, Haftungsrecht) soll nicht Jedermann ohne entsprechende Ausbildung und praktische Erfahrung den Hebammenberuf ausüben können, sondern es müssen gesetzliche Vorschriften zum Zugang und zur Ausübung des Berufs zum Schutz der Bevölkerung bestehen.

Dies muss auch künftig erhalten bleiben, wobei heute nicht nur auf die körperliche Unversehrtheit, sondern auch auf ethische und soziale Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen ist. Der Hebammenberuf muss daher auch künftig ein reglementierter Beruf sein, bei dem sowohl der Zugang zum Beruf, als auch die Berufsausübung aufgrund gesetzlicher Vorschriften und damit verbundener Qualifikationen gesichert sein muss.

Dies sieht auch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entsprechend vor, als auch dort einheitliche Berufsqualifikationen verlangt werden.

Auch wenn die Freizügigkeit zur Berufsausübung innerhalb der EU gewährleistet sein muss, kann dies jedoch nicht dazu führen, dass Personen ohne die erforderliche geburtshilfliche Ausbildung auf dem bundesdeutschen Gesundheitsmarkt tätig sind.

Die Gesundheit und der Schutz der örtlichen Verbraucher gehen vor. Schließlich hat der Bürger ein großes Interesse daran, sich darauf verlassen zu können, dass die Person, die die Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" führen darf, über eine entsprechend staatlich geregelte Ausbildung verfügt. Auch insofern muss es sich künftig um eine geschützte Berufsbezeichnung handeln.

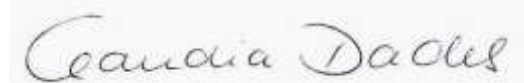
Fazit

Der Hebammenberuf muss daher auch künftig ein reglementierter Beruf mit einer geschützten Berufsbezeichnung bleiben.

Karlsruhe, 27.02.2014



Martina Klenk
Präsidentin



Claudia Dachs
Beirätin für den Bildungsbereich
dachs@hebammenverband.de